

# REGLEMENT DES EW TSCHIERTSCHEN-PRADEN

## Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks Tschierschen-Praden (nachstehend EW genannt) an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EW angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EW und seinen Kunden.

1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Tschierschen-Praden, [www.tschierschen-praden.ch](http://www.tschierschen-praden.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen

#### Art. 2

Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das EW das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

### Art. 3

Entstehung des  
Rechtsverhältnisses

3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzananschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.

3.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.

3.4 Ohne besondere Bewilligung des EW darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen des EW keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

3.5 Das EW kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen

### Art. 4

Beendigung des  
Rechtsverhältnisses

4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EW bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und der Gebühren sowie allfälliger weiterer Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen (zum Beispiel nur ferienweise Benützung oder Nichtvermietung) bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und keine Reduktion der entsprechenden Gebühren.

4.3 Dem EW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Kosten für eine temporäre Demontage und anschliessende Wiedermontage gehen zulasten des Liegen-

schaftseigentümers.

## II. Netzanschluss und Netznutzung

### Art. 5

Bewilligung und  
Zulassungsanfor-  
derungen

5.1 Einer Bewilligung des EW bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen sowie elektrische Wärme- oder Kühlanlagen.
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

5.2 Das Gesuch ist durch den Installateur schriftlich an das EW einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EW über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

5.4 Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und weiteren Bestimmungen des EW geregelt.

5.5 Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EW reserviert.  
Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EW und sind entschädigungspflichtig.

5.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
- d) wenn dadurch die allgemeine Energieversorgung nicht beeinträchtigt wird.

5.7 Das EW kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und

damit den Betrieb der Anlagen des EW oder dessen Kunden stören;  
d) zur rationellen Energienutzung;  
e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).  
Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## Art. 6

Anschluss an die Verteilanlagen

6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EW oder dessen Beauftragte.

6.2 Das EW bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EW nach Absprache mit dem Kunden nach Möglichkeit auf dessen Interesse Rücksicht. Insbesondere legt das EW die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

6.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten:

- a) bei unterirdischer Zuleitung die Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage und das Kabel sind im Eigentum des EW);
  - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

6.4 Das EW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Das EW ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

6.5 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

6.6 Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem vom EW bestimmten Netzverknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers. Für das vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge (Anschlussgebühren) zu leisten. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EW auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel ebenfalls zu Lasten des Kunden.

6.7 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

6.8 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz

eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn das EW auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

6.9 Wird die Erstellung von Anlagen wie Trafostationen, Verteilnkabinen usw. für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EW in angemessener Weise, nach den Bestimmungen des ZGB, den Bau zu ermöglichen.

6.10 Wird die Erstellung einer besonderen Transformatorstation allein für den Neuanschluss oder die Erweiterung eines Kunden erforderlich, so hat dieser den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde bzw. Grundeigentümer gewährt dem EW ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht und ermächtigt das EW diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Das EW ist berechtigt, diese Transformatorstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. Ohne besondere vertragliche Vereinbarung hat der Kunde bzw. Grundeigentümer den baulichen Teil der Transformatorstation nach den Angaben des EW auf seine eigenen Kosten ausführen zu lassen, während das EW die Kosten für die elektrischen Einrichtungen übernimmt. Die elektrischen Einrichtungen bleiben jederzeit Eigentum des EW.

6.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## **Art. 7**

Schutz von Personen und Werkanlagen

7.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das EW die Isolierung oder Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

7.2 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies dem EW rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Das EW legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

7.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EW zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **Art. 8**

Niederspannungsinstallationen

8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu än-

dern, zu erweitern und instand zu halten.

8.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige dem EW zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

8.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlagenteil auszuschalten.

8.4 Das EW oder dessen Beauftragte fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EW führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

8.5 Durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrolle der Installation wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installation eingeschränkt.

8.6 Der Kunde ermöglicht den vom EW beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

## **Art. 9**

Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung

Das EW ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Diese Einrichtungen werden vom EW bezahlt und unterhalten. Allfällig entstandenen Schaden vergütet das EW.

## **Art. 10**

Messeinrichtungen

10.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EW geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EW und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EW. Überdies stellt er dem EW den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur

Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

10.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EW (bei temporärer Demontage siehe 4.5). Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

10.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EW für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

10.4 Mindestens ein Zähler pro Gebäude ist für die Messung des Stromverbrauchs zu installieren. Sind im Gebäude mehrere Wohnungen bzw. mehrere Betriebe vorhanden, ist pro Wohnung bzw. pro Betrieb ein Zähler zu installieren. Die Details werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.

10.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EW die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

10.6 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EW unverzüglich anzuzeigen

## **Art. 11**

Messung des Energieverbrauchs

11.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EW. Das EW kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EW zu melden.

11.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

11.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EW die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 14.3 bleibt vorbehalten.

11.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches

### III. Energielieferungen

#### Art. 12

Umfang der Energielieferung

12.1 Das EW liefert dem Kunden gestützt auf diese Allgemeinen Bedingungen Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

12.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Das EW behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

12.3 Das EW setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

#### Art. 13

Regelmässigkeit der Energielieferung

13.1 Das EW liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den jeweils gültigen Normen; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

13.2 Das EW hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Steinschlag, Lawinen und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten und Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das EW wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

13.3 Das EW ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

13.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EW einzuhalten.

13.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

13.6 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

#### **Art. 14**

Einstellung der  
Energielieferung  
infolge Kundenver-  
halten

14.1 Das EW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des EW den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.

14.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EW oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

14.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EW behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

14.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der

Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art

#### **IV. Preise und Rechnungsstellung**

##### **Art. 15**

Preise

15.1 Die Elektrizitätstarife betreffend Netznutzung und Energielieferung und die Netzkostenbeiträge (Anschlussgebühren) werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.

15.2 Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das EW.

##### **Art. 16**

Rechnungsstellung und Zahlung

16.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EW festgelegten Zeitabständen.

Das EW kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EW vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können vom EW so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

16.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EW zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

16.3 Säumige Zahler erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist. Bei Nichteinhalten dieser Nachfrist ist das Werk berechtigt, den Kunden zu betreiben und die Energiezufuhr zu sperren.

16.4. Die Mahngebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Tschierschen-Praden.

16..5 Beanstandungen der Energiemessung berechtigen den Kunden nicht, die Zahlung der Rechnungsbeträge oder die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 17**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen

Rechtsmittel           Gegen Gebührenrechnungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

### **Art. 18**

Inkrafttreten           Dieses von der Gemeindeversammlung am 25. September 2009 genehmigte Reglement tritt mit der Genehmigung in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Reglemente und Bedingungen der vormaligen EWs Tschierschen und Praden.

## **GEMEINDEVORSTAND TSCHIERTSCHEN-PRADEN**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Werner Walser

Ernst Gabriel